

Pensionskasse: Kinderrente für Stiefkinder?

Das Bundesgericht hatte im September 2020 einen interessanten Fall zu beurteilen (BGE 9C_617/2019). Der Kläger war ein Versicherter, welcher eine Invalidenrente von seiner Pensionskasse erhielt. Fraglich war, ob er gemäss dem Vorsorgereglement der Pensionskasse zusätzlich zu seiner eigenen Invalidenrente auch einen Anspruch auf Invalidenkinderrenten für die vorehelichen Kinder seiner Ehefrau (Stiefkinder) hat. Das Bundesgericht entschied, dass vorliegend nach den reglementarischen Bestimmungen zusätzlich «für jedes Kind» Anspruch auf eine Kinderrente besteht. Aus dem Wortlaut des Reglements gehe nicht klar hervor, ob der Anspruch eine besondere Verbindung zwischen Kind und versicherter Person voraussetze. Das Bundesgericht stellte fest, dass die Pensionskasse in ihrem Reglement bei der Definition der anspruchsberechtigten Kinder – zulässigerweise und zu Gunsten des Versicherten – vom Gesetz (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, kurz: BVG) abgewichen sei.

Der Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten werde reglementarisch unterschiedlich definiert. Im Todesfall des Versicherten erhält gemäss Reglement «jedes Kind der verstorbenen Person» eine Waisenrente (so sieht es auch das BVG vor). Hier muss also zwischen dem Kind und dem Versicherten eine familienrechtliche Bindung bestehen.

Der Anspruch auf eine Kinderrente (zusätzlich zur eigenen Invalidenrente des Versicherten) hingegen, steht dem Versicherten für «jedes Kind» zu, für das er (nachweislich) freiwillig aufkomme. Zwar dürfte die Pensionskasse im überobligatorischen Bereich, d. h. im Bereich, der über das gesetzliche Minimum hinaus geht, eine Differenzierung zwischen Kindern und Stiefkindern vornehmen. Da die Pensionskasse aber in ihrem Reglement von einer Ungleichbehandlung nicht Gebrauch macht, ist sie bei dieser grosszügigen Regelung zu behaften. Somit hat der Versicherte für «jedes Kind» Anspruch auf eine Invalidenkinderrente (vorliegend auch für die Stiefkinder).

Anmerkungen:

- Die Invalidenkinderrente steht gemäss BVG nicht den Kindern zu, sondern derjenigen Person, der auch die Invalidenrente selbst zusteht.
- Der Einbezug oder Nichteinbezug von Stiefkindern in den Kreis der leistungsauslösenden Personen wirft in der beruflichen Vorsorge immer wieder schwierige Abgrenzungsfragen auf. Das kommentierte Urteil zeigt auf, dass eine sorgfältige Formulierung des Vorsorgereglements auch in diesem Zusammenhang wichtig ist, um Streitigkeiten zu verhindern. Andererseits zeigt der Entscheid auf, dass Versicherte bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche häufig mit komplexen Fragestellungen konfrontiert werden.



Fragen Sie uns und profitieren Sie von unserer langjährigen rechtlichen und versicherungstechnischen Expertise in den Bereichen Pensionskasse und Versicherung.

Kontakt

+41 62 871 03 03
 info@siegfried-law.ch
 www.siegfried-law.ch
 Widengasse 10
 5070 Frick

lic. iur. ALAIN SIEGFRIED
 Jurist und Unternehmensinhaber
 Siegfried Law Rechtsberatung
 Recht. Vorsorge. Versicherung.

Siegfried Law

Recht. Vorsorge. Versicherung.

RECHTSBERATUNG



www.siegfried-law.ch